

Rheinland-Pfalz

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“



PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz für die
**Umweltschonende Grünlandbewirt-
schaftung im Unternehmen**

Entwicklungs-Programm „Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)
CCI Nr.: 2007DE06RPO017

4/2010

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltprogramme

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 3. Auflage April 2010
UG_100423.doc

PAULa Grundsätze
des Landes RheinlandPfalz
für den
**Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung
im Unternehmen**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen für Grünland	2
3.	Unternehmensbezogene Regelungen	2
3.1	Flächenumfang.....	2
3.2	Hauptfutterfläche	3
3.3	Viehbesatz.....	3
3.3.1	Berechnungsgrundlagen	3
3.3.2	Umrechnungsschlüssel	3
3.3.3	Pensionsvieh	4
3.3.4	Wandertierhaltung	4
3.3.5	Beispiele.....	4
3.4	Futtermittel.....	5
3.5	Ausbringung organischer Dünger	5
3.6	Sonstige Vorgaben	7
3.7	Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums	7
4.	Umwandlung von Ackerland in Grünland auf Einzelflächen	7
5.	Aufzeichnungen	8
6.	Anlagen	8
6.1	Aufzeichnungen Einhufer (z.B. Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel).....	9
6.2	Aufzeichnungen Mutterdamtiere.....	11
6.3	Aufzeichnungen Mutterschafe und Schafe von mehr als 1 Jahr.....	12
6.4	Aufzeichnungen Ziegen.....	13

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).

Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).

2. Einzelflächenbezogene Regelungen für Grünland

Als Grünland gelten folgende Kulturarten: Wiesen (441, 451), Weiden (443, 453), Mähweiden (442, 452), Hutungen (454), Streuobstwiesen (570) und alle anderen Dauergrünlandnutzungen (459).

- Zur Erhaltung des Grünlandes ist jede Fläche mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden.
- Auf den Grünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung zugelassen werden.
- Auf den Grünlandflächen sind Beregnungs- und Entwässerungsmaßnahmen nicht zulässig.

3. Unternehmensbezogene Regelungen

3.1 Flächenumfang

- Betriebe mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und / oder Pferdehaltung müssen zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes mindestens 15 Hektar Grünland im Unternehmen bewirtschaften. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 % der Grünlandflächen des Unternehmens im nicht benachteiligten Gebiet wird der Mindestumfang auf 10 Hektar Grünland verringert.
- Betriebe mit Damtierhaltung müssen zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes mindestens 5 Hektar Grünland im Unternehmen bewirtschaftet werden. Der Damtierbestand muss in diesem Fall mindestens 50 % des Gesamtbestandes des Unternehmens an rauhfutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausmachen.

3.2 Hauptfutterfläche

Als Hauptfutterfläche zählen

- Grünlandflächen,
- Ackerflächen mit Ackerfutterpflanzen als Hauptkultur und
- in Grünland umgewandelten Ackerflächen (vgl. Pkt. 4 der vorliegenden Grundsätze).

Nicht angerechnet werden

- Ackerfutterpflanzen zur Samengewinnung (z. B. Grassamenflächen),
- mit Zwischenfrüchten bestellte Ackerflächen und
- Ackerflächen, die im Rahmen der FUL-Programmteile „10-jährige oder 20-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung“ bewirtschaftete Flächen.

3.3 Viehbesatz

3.3.1 Berechnungsgrundlagen

Für die Dauer und an jedem Tag des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche des Unternehmens mit einem Viehbesatz von mindestens 0,30 und höchstens 1,40 rauhutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) Hauptfutterfläche bewirtschaftet werden.

3.3.2 Umrechnungsschlüssel

Grundlage für die Berechnung des Viehbesatzes ist der in rauhutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausgedrückte, im Unternehmen vorhandene anrechenbare Viehbestand.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Mastkälber	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer unter 6 Monaten	0,50	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Mutterschafe	0,15	RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,17	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

leichte Einhufer, z.B. alle Ponyrassen, Isländer, Zwergesel	0,80	RGV
mittlere Einhufer, z.B. Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse	1,00	RGV
schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner	1,20	RGV

3.3.3 Pensionsvieh

Auf vertraglicher Grundlage als Pensionsvieh gehaltene Tiere sind beim Viehbesatz unter Berücksichtigung der Dauer der Weideperiode anzurechnen (vgl. Pkt. 3.3.1).

3.3.4 Wandertierhaltung

Die Ausübung der Hütehaltung mit nicht dem teilnehmenden Unternehmen zuzurechnenden Wandertieren (Schafen und Ziegen), ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März eines Verpflichtungsjahres gestattet. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Wandertierhalter holt die schriftliche Erlaubnis des Besitzers der für die Einrichtung der Nachtkoppel genutzten Fläche ein und kann sie auf Verlangen jederzeit vorlegen. Eine Anrechnung der Wandertiere auf den Viehbesatz des teilnehmenden Unternehmens erfolgt in diesem Zeitraum nicht.

3.3.5 Beispiele

Beispiel 1:

24 Rinder (Alter 6 Monate bis 2 Jahre) = 14,4 RGV sollen über einen Zeitraum von 4 Monaten (Weideperiode) auf 20 Hektar Grünland als Pensionsvieh gehalten werden. Dies entspricht während der Weideperiode einem Viehbesatz von 0,72 RGV / ha (= 14,4 RGV / 20 ha). Die vorgegebene Obergrenze wird somit eingehalten. Während des Kalenderjahres wird jedoch mit 0,24 RGV / ha (= 14,4 RGV [Vieheinheiten] / 20 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 4 Monate [Weideperiode]) der Mindestviehbesatz nicht eingehalten.

Beispiel 2:

30 Rinder (Alter 6 Monate bis 2 Jahre) = 18 RGV sollen über einen Zeitraum von 6 Monaten auf 15 Hektar Grünland als Pensionsvieh gehalten werden. Mit einem Viehbesatz von 1,2 RGV / ha während der Weideperiode und 0,6 RGV / ha (= 18 RGV [Vieheinheiten] / 15 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 6 Monate [Weideperiode]) während des Kalenderjahres werden die Vorgaben eingehalten.

3.4 Futtermittel

- Das im Unternehmen gehaltene rauhfutterfressende Vieh darf ausschließlich mit Grundfutter aus eigener Erzeugung gefüttert werden.
- Im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März eines Verpflichtungsjahres ist es teilnehmenden Unternehmen, die Wandertiere halten, gestattet, die Wandertierhaltung auch auf nicht zum Unternehmen gehörenden Futterflächen zu betreiben. Dies bedeutet, dass das Grundfutter von diesen Flächen für den vorgenannten Zeitraum als Grundfutter aus eigener Erzeugung angesehen wird.

Folgende Futtermittel dürfen zugekauft werden:

- Futterstroh
- Produkte der Zuckerindustrie, z. B. Pressschnitzel, Melasseschnitzel, Trockenschnitzel.
- Produkte der Gemüse- und Kartoffelverarbeitung, z. B. Kohl und -abfälle, Blattgemüse und -abfälle, Wurzelgemüse und -abfälle, Rückstände der Gemüsesaftherstellung, Kartoffelschälrückstände, Kartoffelstärke.
- Produkte der Malz-, Bier- und Alkoholherstellung, z. B. Malzkeime, Bierhefe, Biertreber, Schlempe.

Der Zukauf von Mais ist verboten. Dies bedeutet u.a., dass auch zur Bestückung von Biogasanlagen Mais weder zugekauft noch angebaut werden darf (vgl. Pkt. 3.6). Zulässig ist der Zukauf von maishaltigem Krafffutter.

3.5 Ausbringung organischer Dünger

Auf den **Grünlandflächen** dürfen nicht mehr Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht werden, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbestandes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) entspricht. Hierzu zählen insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen. Dadurch ist gewährleistet, dass die 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr entsprechend der DüV eingehalten werden. Werden zusätzlich zu den Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft andere organische Dünger (z.B. Gärreste aus Biogasanlagen, Komposte) eingesetzt, so dürfen insgesamt (über die Vorgaben der DüV hinausgehend) bei PAULa-Teilnehmern maximal 170 kg Gesamtstickstoff auf jeder Grünland-Einzelfläche je Hektar und Jahr ausgebracht werden.

Für die GVE Berechnung ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	GVE
Mastkälber	0,40	GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	GVE
Einhufer unter 6 Monaten	0,50	GVE
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	GVE
Mutterschafe	0,15	GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	GVE
Ziegen	0,15	GVE
Mutterdamtiere	0,17	GVE
Ferkel	0,02	GVE
Mastschweine bei Betrachtung der gesamten Mastdauer oder Mastschweine bei zweistufiger Betrachtung	0,13	GVE
Läufer (20-50 kg)	0,06	GVE
sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,16	GVE
Zuchtschweine	0,30	GVE
Geflügel	0,004	GVE

Bei rauhfutterfressenden Tieren entspricht 1 RGV = 1 GVE

Beispiel 1: Mutterkuhhalter mit Grünland

Grünland: 100 ha

Ackerflächen: -

LF: 100 ha

Mutterkühe	60	=	60	GVE
Rinder bis 2 Jahre	21	=	12,6	GVE
Kälber	40	=	12	GVE
Mastschweine	50	=	6,5	GVE
Hühner	300	=	1,2	GVE
Gesamt			92,3	GVE

Der Betrieb hat 0,92 GVE/ha. Bei gleichmäßiger Verteilung der Wirtschaftsdünger wird auf dem Grünland die zulässige Wirtschaftdüngerausbringung eingehalten.

Beispiel 2: Milchkuhhalter mit Schweinemast und Ackerbau

Grünland: 50 ha

Ackerfläche: 50 ha

LF: 100 ha

Milchkühe	60	=	60	GVE
Rinder bis 2 Jahre	21	=	12,6	GVE
Kälber	40	=	12	GVE
Mastschweine	500	=	65	GVE
Gesamt			149,6	GVE

Der Betrieb hat 1,49 GVE/ha. Bei gleichmäßiger Verteilung der Wirtschaftsdünger wird auf dem Grünland die zulässige Wirtschaftdüngerausbringung nicht eingehalten. Der Betrieb muss daher nachweisen, dass, z.B. auf Ackerland mehr ausgebracht wurde und daher die Verpflichtung auf Grünland eingehalten wurde. Der Nachweis kann z.B. mit Schlagkarteiaufzeichnungen geführt werden.

3.6 Sonstige Vorgaben

- Mais darf auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nicht angebaut werden.
- Der zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums im Unternehmen vorhandene Umfang an Dauergrünlandflächen darf während des Verpflichtungszeitraums nicht verringert werden, mit Ausnahme von Flächenabgängen die auf Besitz/Eigentumswechsel zurückzuführen sind.
Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag, wenn dies im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung oder zur Beseitigung von erheblichen Schädigungen der Grasnarbe erforderlich ist, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.
- Eine Förderung der Damtierhaltung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Genehmigung der zuständigen unteren Landespflegebehörde zur Errichtung eines Geheges vorliegt.

3.7 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums

- Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden maximal 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen ist auch auf Flächen die keine Prämie erhalten verbindlich.
- Des weiteren ist für den Flächenzugang im Verpflichtungszeitraum die Gewährung der Förderprämien davon abhängig, dass diese noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

4. Umwandlung von Ackerland in Grünland auf Einzelflächen

- Für eine Förderung muss mindestens 1 Hektar Ackerland in Grünland umgewandelt werden. Die Bewirtschaftung hat gemäß der vorliegenden Grundsätze zu erfolgen. Während des Verpflichtungszeitraums kann die antragstellende Person weiteres Ackerland ihres Unternehmens ohne Berücksichtigung des vorgenannten Mindestumfangs in Grünland umwandeln.

- Die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein, d.h. dass, z.B. bei Verpflichtungsbeginn 2007 die Fläche mindestens ab dem Jahr 2004 als Ackerfläche gemeldet ist.
- Die Fläche ist mit einer standortgerechten und an die Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten bestehen. Der Gräseranteil in der Begrünungsmischung muss mindestens 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen.
- Die Saat der v.g. Begrünungsmischung muss im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai erfolgt sein.
Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.
- Die verwendeten Begrünungsmischungen müssen über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.
- Bereits in der Vergangenheit (z.B. im FUL-Programm, Mittelgebirgsprogramm und Talauenprogramm) umgewandelte Flächen, die zwischenzeitlich als Ackerland genutzt wurden, können umgewandelt werden, erhalten aber keine erneute Umwandlungsprämie.

5. Aufzeichnungen

Für alle Tiere (vgl. Pkt. 3.1) muss je Tierart ein fortlaufendes und immer aktuelles Bestandsverzeichnis gemäß der Anlagen geführt werden.
Im Falle der Rindviehhaltung kann alternativ ein aktueller Ausdruck des „Herkunfts-Informationssystem Tiere“ (HIT) vorgelegt werden.

6. Anlagen



EUROPÄISCHE
UNION

Europäischer Landwirt-
schaftsfonds für die Ent-
wicklung des ländlichen
Raums:

Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, durchgeführt.